



Sicherheitsnummer:
2355 2450 0379

Finanzamt Bad Bentheim * Postfach 12 62 * 48443 Bad Bentheim

Finanzamt Bad Bentheim

Firma
Werkstätten GmbH
Postfach 25 45
48514 Nordhorn

EINGEGANGEN

28. Jan. 2025

Bearbeitet von
Herrn Geerds

ZINr.
118

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Buch/Ge 21.01.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
55/203/16305

Durchwahl (05922) 970 -
118

Bad Bentheim
23. Januar 2025

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Werkstätten GmbH, 2545, 48514 Nordhorn
-----------------	--

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.04.2025 bis 31.03.2028.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 31.03.2028 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

(Geerds)



Dienstgebäude
Heinrich-Böll-Straße 2
48455 Bad Bentheim

Telefon
(05922) 970 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Di, Mi, Do u.
Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do 13:00 -
17:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE51 2650 0000 0026 6015 01,
BIC MARKDEF1265
Kreissparkasse Bad Bentheim, IBAN DE68 2675 0001 0001 0000 66,
BIC NOLADE21NOH

E-Mail: Poststelle@fa-ben.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bediensteten der niedersächsischen Steuerverwaltung (Namen, Telefonnummern, Anschriften, bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) unterliegt gesetzlichen Beschränkungen durch das Datenschutzrecht. Bitte beachten Sie daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung - z.B. im Internet - ausdrücklich nur dann erlaubt ist, wenn Beschäftigtendaten in der Veröffentlichung nicht enthalten sind.